

Markus Felber

Keine Diskriminierung des katholischen Klerus Aktion gegen pädophile Priester

Es liegt keine strafbare Diskriminierung vor, wenn jemand öffentlich behauptet, unter den katholischen Priestern gebe es überdurchschnittlich viel Pädophile und die Zahl der deswegen Verurteilten sei nur die Spitze eines Eisbergs. Das geht aus einem Urteil des Bundesgerichts hervor, das bedingte Gefängnisstrafen von je zwei Monaten für drei Verantwortliche der Organisation Nopedo aufgehoben hat, die vom Genfer Polizeigericht wegen Rassendiskriminierung verurteilt worden waren. Die der Raël-Sekte nahestehende Organisation ruft auf ihrer Internetseite www.nopedo.org zum Schutz der Kinder vor pädophilen katholischen Priestern auf.

[Rz 1] Laut dem nicht einstimmig gefällten Entscheid des bundesgerichtlichen Kassationshofs in Strafsachen nehmen die Priester in der römisch-katholischen Kirche aufgrund ihrer Ordination eine besondere Stellung ein und können daher grundsätzlich Opfer einer strafrechtlich relevanten Diskriminierung sein (Art. 261bis Strafgesetzbuch). Im beurteilten Fall indes waren nicht die katholischen Priester insgesamt angegriffen worden, sondern lediglich die pädophilen katholischen Priester. Die im Einzelnen erhobene Kritik an diesen sowie die Aufforderung, Kinder nicht mehr in den Katechismus-Unterricht zu schicken, erscheinen dem Bundesgericht zwar «übertrieben», müssen aber im allgemeinen Kontext gesehen werden. Es werde jedenfalls nicht der Eindruck erweckt, katholische Priester seien generell wegen ihrer Religion verachtenswert oder die Zugehörigkeit zum katholischen Klerus fördere die Pädophilie. Laut dem Urteil aus Lausanne läge eine strafbare Diskriminierung dann vor, wenn behauptet würde, alle katholischen Priester seien pädophil.

* * *

[Rz 2] Anzumerken bleibt, dass im Urteil der Name der gegen Pädophilie kämpfenden Organisation Nopedo abgedeckt und sogar deren Internetadresse lediglich mit «www.B.org» angegeben wird. Das könnte den Verdacht wecken, das Bundesgericht versuche, den Kampf gegen Pädophilie zu unterlaufen, indem es den Zugang zu einschlägigen Webseiten erschwert. Davon kann selbstverständlich keine Rede sein. Das einmal mehr recht unbedarfte Vorgehen zeigt indes, dass allzu viel ungesunder Menschenverstand gefährliche Missverständnisse provozieren kann...

Urteil 6S.148/2003 vom 16. 9. 03 – keine BGE-Publikation.

Neue Zürcher Zeitung 13. Dezember (Nr. 290), S. 17

Rechtsgebiet: Strafrecht Schweiz Besonderer Teil
Erschienen in: Jusletter 15. Dezember 2003
Zitiervorschlag: Markus Felber, Keine Diskriminierung des katholischen Klerus, in: Jusletter 15. Dezember 2003
Internetadresse: <http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.asp?ArticleNr=2858>